

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Schwalmtal, Ortsteil Hopfgarten**

### **Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Melchiorsgrund“**

### **Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 6 Abs.1 BauGB wurde der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwalmtal am 11.12.2025 festgestellte Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Hopfgarten im Bereich des Bebauungsplanes „Melchiorsgrund“ mit Schreiben vom 02.03.2026, eingegangen beim Regierungspräsidium Gießen am 05.03.2026, zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Flächennutzungsplanänderung geprüft und mit Schreiben vom 07.04.2026, Geschäftszeichen 1060-31-61-a-0100-05-00010#2022-00001, mit Hinweis auf § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs.5 BauGB).

Jedermann kann die genehmigte Flächennutzungsplanänderung und die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Alsfelder Straße 72, Ortsteil Renzendorf, Bürgerbüro (Zimmer 1), 36318 Schwalmtal, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag bis Mittwoch:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag:	07:30 bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 6 Abs.5 Satz 3 BauGB). Die Dauer der Auslegung der Unterlagen ist zeitlich nicht begrenzt.

Gemäß § 6a Abs.1 BauGB wird der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der hervorgeht, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Gemäß § 6a Abs.2 BauGB kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal unter [www.schwalmtal-hessen.de](http://www.schwalmtal-hessen.de) unter der **Rubrik Wirtschaft & Bauen / Bauleitplanung** sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/> eingesehen und heruntergeladen werden. Die Dauer der Einsehbarkeit der Unterlagen ist zeitlich nicht begrenzt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

